

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 34

SONNABEND, DEN 2. JULI

1955

Tag	I n h a l t	Seite
28. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Sievekingdamm — Stoekhardtstraße — Carl-Petersen-Straße (D 61 A; geänderter Durchführungsplan D 61/51) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord, Ortsteil 123)	246
28. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Nikolaifleet — Katharinenbrücke — Katharinenkirchhof — Bei den Mühren — Mattentwiete — Cremon — Hohe Brücke (D 162/52) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt, Ortsteil 102)	247
28. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Lindenstraße — Steindamm — Stiftstraße — Alexanderstraße (D 277/54) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteil 113)	248
28. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Damerowsweg — Alter Teichweg — Bramfelder Straße — Osterbekkanal — Bahnanlagen — Dehnhaide — Pinelsweg — Kraepclinweg (D 151/52) (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423)	249
28. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Langenrehm — Pfenningbusch — Gerstenkamp (D 259) (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423)	249
28. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Von-Essen-Straße — Holsteinischer Kamp — Bürgerstraße — Gluckstraße (D 265/53) (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 422)	250
28. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Stuvkamp — Dehnhaide — Von-Essen-Straße — Wohldorfer Straße (D 282) (Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423)	251
28. 6. 1955	Gesetz über den Durchführungsplan für den Planbezirk Eberhardstraße — Stormarner Straße — Lotharstraße — Bandwirkerstraße (D 76 A, geänderter Durchführungsplan D 76/52) (Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek, Ortsteil 505)	251

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Sievekingdamm — Stoeckhardtstraße — Carl-Petersen-Straße (D 61 A; geänderter Durchführungsplan D 61/51)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamm-Nord, Ortsteil 123).

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Sievekingdamm — Stoeckhardtstraße — Carl-Petersen-Straße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 20. April 1955 Seite 363 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk

Nikolaifleet — Katharinenbrücke — Katharinenkirchhof — Bei den Mühren — Mattentwiete — Cremon — Hohe Brücke (D 162/52)

(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Hamburg-Altstadt, Ortsteil 102).

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Nikolaifleet — Katharinenbrücke — Katharinenkirchhof — Bei den Mühren — Mattentwiete — Cremon — Hohe Brücke genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 28. August 1954 Seite 733 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z
über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Lindenstraße — Steindamm — Stiftstraße — Alexanderstraße (D 277/54)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Georg, Ortsteil 113).

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz.

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Lindenstraße — Steindamm — Stiftstraße — Alexanderstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach den Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger vom 24. Mai 1952 Seite 425 und vom 7. Oktober 1953 Seite 987 als Teil des Durchführungsplans D 51/51 (Planbezirk Pulverteich — Stralsunder Straße — Brennerstraße — Lohmühlenstraße — Berliner Tor — Alexanderstraße — südliche Grenze der Flurstücke 546, 548, 564, 581, 582 und 135) sowie nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 30. Oktober 1954 Seite 921 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Damerowsweg — Alter Teichweg — Bramfelder Straße — Osterbekkanal — Bahnanlagen — Dehnhaide — Pinelsweg — Kraepelinweg (D 151/52)

(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423).

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Damerowsweg — Alter Teichweg — Bramfelder Straße — Osterbekkanal — Bahnanlagen — Dehnhaide — Pinelsweg — Kraepelinweg genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 20. Mai 1954 Seite 409 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Werden Einwendungen gegen den Umlageungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlageungsgebiet erhoben, so kann die Umlageungskommission den Umlageungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 3

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Langenrehm — Pfenningbusch — Gerstenkamp (D 259)

(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423).

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Langenrehm — Pfenningbusch — Gerstenkamp genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 7. März 1955 Seite 213 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Von-Essen-Straße — Holsteinischer Kamp — Bürgerstraße — Gluckstraße (D 265/53)
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 422).

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Von-Essen-Straße — Holsteinischer Kamp — Bürgerstraße — Gluckstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 5. Januar 1955 Seite 6 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungs-

kommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

G e s e t z

über den Durchführungsplan für den Planbezirk
Stuvkamp — Dehnhaide — Von-Essen-Straße — Wohldorfer Straße (D 282)
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteil 423).

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Stuvkamp — Dehnhaide — Von-Essen-Straße — Wohldorfer Straße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 11. Februar 1955 Seite 127 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat

Gesetz

über den Durchführungsplan für den Planbezirk Eberhardstraße — Stormarner Straße — Lotharstraße — Bandwirkerstraße (D 76 A, geänderter Durchführungsplan D 76/52) (Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek, Ortsteil 505).

Vom 28. Juni 1955.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Auf Grund des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. April 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird der Durchführungsplan für den Planbezirk Eberhardstraße — Stormarner Straße — Lotharstraße — Bandwirkerstraße genehmigt.

(2) Der Durchführungsplan hat nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 31. März 1955 Seite 302 öffentlich ausgelegen.

§ 2

Für die Neuaufteilung der Grundstücke im Umlegungsgebiet kann die Umlegungskommission für Teilgebiete einen Umlegungsplan und ein Verteilungsverzeichnis aufstellen.

§ 3

Werden Einwendungen gegen den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis nur von einzelnen Grundeigentümern im Umlegungsgebiet erhoben, so kann die Umlegungskommission den Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis für die Grundstücke, deren Eigentümer Einwendungen nicht erhoben haben, bereits vor der Entscheidung über die Einwendungen rechtskräftig feststellen.

§ 4

Unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Durchführungsplans können vom Senat auf Grund des § 11 Absatz 3 des Aufbaugesetzes vorgenommen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 1955.

Der Senat